



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Herr

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom [REDACTED] 2019

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Datum: 22.01.2020

Seite 1 von 3

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.12.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung aller Unterlagen aus denen Untersuchungen zu den Verschlüsselungsprogrammen TrueCrypt (ausdrücklich Arbeitspaket 1 bis Arbeitspaket 7) und dem Nachfolger VeraCrypt sowie dem Verschlüsselungsprogramm BitLocker hervorgehen.

TrueCrypt

Die gewünschten Dokumente zum Verschlüsselungsprogramm TrueCrypt sind unter

<https://fragdenstaat.de/anfrage/untersuchungen-zum-verschlusselungsprogramm-truecrypt/#nachricht-442037>

frei zugänglich. Darüber hinaus gibt es auf der Webseite des BSI eine öffentlich zugängliche Untersuchung unter:

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/Truecrypt/Truecrypt.pdf>



Die von Ihnen erbetenen Informationen können in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Daher ist dieser Teil Ihres Antrags vom ■■■■■ 2019 entsprechend § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG abzulehnen.

VeraCrypt

Der Informationszugang zu den Unterlagen betreffend das Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt wird gemäß § 4 Abs. 1 IFG abgelehnt, da es sich bei den Unterlagen noch um Entwürfe handelt. Eine vorzeitige Herausgabe nicht finalisierter und qualitätsgesicherter Unterlagen würde den Erfolg der bevorstehenden behördlichen Maßnahme (hier Veröffentlichung einer Studie zum Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt) vereiteln.

Des Weiteren besteht der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ fällt auch das Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Bürger. In den Unterlagen zu VeraCrypt können Schwachstellen oder sonstige Informationen enthalten sein, welche es potentiellen Angreifern erleichtern würden, das Programm zu kompromittieren. Dadurch wäre das Programm in seiner Sicherheit gefährdet und somit auch das Eigentum desjenigen, der das Programm VeraCrypt nutzt, um seine Daten (Eigentum) zu verschlüsseln. Aus diesem Grund ist eine Herausgabe der vorliegenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die Studie zu VeraCrypt voraussichtlich im Sommer 2020 veröffentlichen.

BitLocker

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den Unterlagen betreffend das Verschlüsselungsprogramm Bitlocker besteht nach § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ versteht man neben der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates auch die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger.

Mit Hilfe der Informationen aus den Dokumenten können mögliche Angreifer Systeme der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und weiterer Nutzer von BitLocker ggf. erfolgreich kompromittieren, so dass der Zugang zu den Informationen aufgrund der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen wird.

Der Informationszugang ist überdies nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist bei den hier gegenständlichen Dokumenten der Fall, da diese als Verschlusssache eingestuft sind. Im Rahmen Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung der Dokumente überprüft. Eine Aufhebung der Einstufung ist nicht möglich.

2.

Da es sich um einen ablehnenden Bescheid handelt, werden keine Gebühren erhoben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Julia Steig